

Unsere Punkte.

Vor den Beratungen über den Entwurf eines neuen Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) in Nordrhein-Westfalen

Die Kita-Träger brauchen auch in Nordrhein-Westfalen eine zeitgemäße Rechtsgrundlage für ihre Arbeit

Auch in unserem Bundesland Nordrhein-Westfalen haben sich Kindertageseinrichtungen (Kitas) zu einer für Familien und Wirtschaft bedeutsamen Infrastruktur-Einrichtung entwickelt, die – so der Wille des Gesetzgebers – den Eltern flächendeckend ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zur Verfügung stehen soll.

Zu dieser Entwicklung hat in den vergangenen Jahren nicht zuletzt auch das Engagement einer Vielfalt von Initiativen und Trägern beigetragen: Neue Arbeitsansätze und innovative Konzepte erschließen der Bildungsarbeit in der frühen Kindheit neue Möglichkeiten.

Mittlerweile ist in Politik und Öffentlichkeit anerkannt, dass Kitas als elementare Bildungseinrichtung zur gesellschaftlichen Entwicklung beitragen.

Aus der Sicht des Deutschen Kitaverbandes NRW trägt dem das Landesrecht für den Kita-Bereich in Nordrhein-Westfalen und die Verwaltungspraxis nur unzureichend Rechnung:

- In den Kommunen des Landes werden im Rahmen der Jugendhilfeplanung unterschiedliche Verfahren der Vergabe von Kita-Trägerschaften angewendet, die bestimmten Trägergruppen z.B. Kirchen und der Freien Wohlfahrtspflege einen historisch überholten Vorrang Trägerschaften einräumen.
- Andere Kita-Träger, ob gemeinnützig oder nicht gemeinnützig, werden im Rahmen der Jugendhilfeplanung meist nicht oder nur nachrangig berücksichtigt.
- Auch in der Förderung der Betriebskosten werden die Trägergruppen unterschiedlich behandelt: Nicht gemeinnützige Träger erhalten häufig überhaupt keine Förderung.

Das für den Bereich des SGB VIII grundlegende Prinzip der Subsidiarität bedarf auch im Land Nordrhein-Westfalen der Neu-Bestimmung:

Der Vorrang bestimmter Träger-Gruppen ist historisch gewachsen, entstammt aber aus einer Zeit und einem Verständnis, das Kitas vor allem als Hilfe-Einrichtung und spezifische Ausprägung von Jugendhilfe verstand.

Schon längst ist die tatsächliche Praxis anders – auch in Träger-Gruppen, die mit dem Verweis auf das Subsidiaritätsprinzip einen Vorrang für sich in Anspruch nehmen: Kitas werden als zeitgerechte Bildungseinrichtungen geführt, die Eltern in einer umfassenden Erziehungspartnerschaft unterstützen.

Für die Neufassung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) Nordrhein-Westfalen fordert der Deutsche Kitaverband NRW, dass der Gesetzgeber in unserem Bundesland diesen Entwicklungen Rechnung trägt:

Ein neues Kinderbildungsgesetz (KiBiz) muss die Vielfalt von Kita-Trägern zu einem Gestaltungselement der Kita-Landschaft und der Angebote frühkindlicher Bildung und Förderung machen. Dazu gilt es, die freien Träger der Jugendhilfe in einem neuen KiBiz untereinander gleichzustellen.

Auch in Nordrhein-Westfalen ist es Zeit für die Gleichbehandlung aller Kita-Träger

In einem ihrer Hauptgutachten fordert die Monopolkommission, dass Unterschiede und Hindernisse in der Behandlung von Kita-Trägern abgeschafft werden müssen, um Wettbewerbsbeschränkungen zu beseitigen und die Qualität und Innovation in dem Bereich zu steigern:

„347. Aus Sicht der Monopolkommission sind notwendige Fördermaßnahmen unabhängig von der Trägerschaft zu gewähren. Eine vielfältige Trägerlandschaft ist nach § 3 Abs. 1 SGB VIII gewollt und hat den Vorteil, dass der Heterogenität von Bedürfnissen schneller und differenzierter begegnet werden könnte und dass die gestiegene Konkurrenz zwischen den Anbietern die Chancen dafür erhöht, dass sich innovative Ideen und neue fachliche Arbeitskonzepte und Organisationsformen entwickeln. Auch das Recht von Leistungsberechtigten zur Äußerung von Wünschen hinsichtlich der Leistungsgestaltung aus § 5 Abs. 1 SGB VIII dürfte dann am wirksamsten sein, wenn die Option eines Wechsels in eine alternative Kinderbetreuungseinrichtung tatsächlich vorhanden ist.“

(Monopolkommission, Hauptgutachten XX 2012/2013, Kapitel I aktuelle Probleme der Wettbewerbspolitik, S. 153)

Eine vergleichbare Sichtweise findet sich in der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU und FDP in Nordrhein-Westfalen:

„Vor diesem Hintergrund werden wir auch den weiteren Auf- und Ausbau von Betriebskindergärten in Nordrhein-Westfalen unterstützen. Zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden wir sowohl eine investive Förderung als auch einen Zugang zum künftigen Pauschalensystem (Betriebskosten) ermöglichen.“

(Koalitionsvereinbarung NRW, S. 5)

Der Deutsche Kitaverband erwartet für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Regelungen in einem neuen Kinderbildungsgesetz und die Gleichbehandlung der Trägerformen auch in unserem Bundesland. Noch gehört Nordrhein-Westfalen – neben Rheinland-Pfalz und Sachsen - zu den Bundesländern, die gesetzlich und verwaltungsmäßig Restriktionen gegenüber bestimmten Trägergruppen praktizieren, insbesondere gegenüber nicht-gemeinnützigen Trägern. Dagegen wird in der Mehrheit der Bundesländer die o.a. Forderung der Monopolkommission umgesetzt: Die Monopolkommission bestätigt in ihrem Hauptgutachten, dass in vielen Bundesländern zumindest die Gleichberechtigung erfolgt ist.

Ohne einen gleichberechtigten Zugang zur Vergabe und Förderung von Einrichtungen werden der freie Zugang der Eltern zu einer Kita ihrer Wahl, die Innovation in frühkindlicher Bildung sowie die Qualität des Angebots behindert.

Einer Gleichheit im Wettbewerb wird damit nicht genüge getan.

Der Deutsche Kitaverband NRW fordert den gleichberechtigten Zugang zur Vergabe und Förderung von Kitas für alle freien Kita-Träger der Jugendhilfe nach SGB VIII. Dies muss insbesondere unabhängig von ihrem Eigenmittel-Anteil und unabhängig vom Status einer Gemeinnützigkeit erfolgen.

Mit einem neuen KiBiz muss das Land dafür Sorge tragen, dass alle freie Träger der Jugendhilfe in der örtlichen Jugendhilfeplanung berücksichtigt und gleichbehandelt werden. Vergabeverfahren müssen dementsprechend transparent und nach fachlichen Gesichtspunkten erfolgen

Eine zeitgerechte Förderung von Kitas

Es hat sich gezeigt, dass die mit dem derzeit geltenden Landesgesetz geregelten Rahmenbedingungen für den Kita-Betrieb, insbesondere die Regelungen zur finanziellen Ausstattung von Kindertagesstätten, nicht ausreichen, um dem Bildungsauftrag nachhaltig gerecht zu werden.

Die Entwicklung der Personalkosten sowie eine deutliche Steigerung in den Sachkosten, insbesondere bei den Gebäude-Nebenkosten, übersteigen die Förderung des Kita-Betriebs auf Grundlage der KiBiz-Pauschalen.

Auch die Investitionsförderung ist nicht mehr ausreichend ausgestaltet, um einen dem Stand der frühkindlichen Pädagogik entsprechenden Betrieb aufzubauen. Dies gilt sowohl für die räumliche Ausstattung als auch für den Aufbau des pädagogischen Betriebs.

Eine hochwertige Qualität in den Kindertageseinrichtungen erfordert zudem ausreichende personelle Ressourcen für eine sich erweiternde „mittelbare“ Pädagogik z.B. Bildungsdokumentation, für intensive Elternarbeit und die regelmäßige Fortbildung im pädagogischen Betrieb.

Schließlich ist eine Qualitätssicherung durch Fachberatung unentbehrlich, um nicht zuletzt den Folgen des derzeitigen Fachkräftemangels begegnen zu können.

Zunehmende Managementaufgaben z.B. Erfüllung des Datenschutzes oder der öffentlichen Gesundheitsvorsorge (Beispiel: Nachweis über Impfberatung) bringen einen erhöhten Personaleinsatz mit sich.

Längst übersteigt der Aufwand für solche Aufgaben den im KiBiz anerkannten Anteil von 2 Prozent deutlich.

Das ist durch den Zuschuss zum Erhalt der Trägervielfalt politisch und fiskalisch im Grundsatz anerkannt.

Für die Zukunft gilt es, die Förderung der Betriebskosten von Kitas zukunftsfähig auszugestalten.

Der Deutsche Kita Verband fordert, den Aufwand der Kita-Leistungen auf betriebswirtschaftlicher Grundlage zu kalkulieren und dem tatsächlichen Aufwand entsprechend angemessen zu finanzieren.

Wenn die Förderung weiterhin auf der Grundlage von Pauschalen erfolgen soll, sind die Pauschalen der tatsächlichen Kosten-Entwicklungen anzupassen und zu dynamisieren.

Wie eine zeitgerechte Beteiligung der Träger an der Finanzierung aussieht

Die Finanzierungsregelungen sehen eine verpflichtende Beteiligung der Träger an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung vor. Freie unabhängige Träger können die Finanzierungslücke nicht wie andere Träger aus anderen Quellen z.B. mithilfe eines eigenen Steueraufkommens finanzieren. Die Erwirtschaftung des Eigenanteils bedeutet eine Herausforderung für diese Träger. Eine Verringerung des Eigenanteils kann für Stabilisierung der Finanzierung und Qualitätsverbesserungen genutzt werden.

Nach § 23 (Zuwendungen) der Landeshaushaltsordnung NRW (LHO) dürfen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke nur veranschlagt werden, wenn das Land an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

Die Anwendung des auch in diesen Regelungen enthaltenen Subsidiaritätsprinzip erfordert nicht die Festlegung eines Trägereigenanteils. Die Regelungen der LHO lassen im Grundsatz auch eine Vollfinanzierung zu, um so auch im Vergleich mit einer von der Kommune betriebenen Kita nicht schlechter gestellt zu werden.

Der Ausbau und laufende Betrieb der Kita-Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen ist dabei gesetzliche Verpflichtung nach SGB VIII und zugleich politischer Wille der Mehrheit im Nordrhein-Westfälischen Landtag.

Das derzeit geltende Kinderbildungsgesetz (KiBiz) orientiert sich in der Förderung von Kita-Trägern nicht an der Erfüllung von Landesaufgaben, sondern seine Förderregelungen orientieren sich vor allem an den Eigenschaften unterschiedlicher Träger-Gruppen: Diese Regelungen fordern unterschiedlichen Träger-Gruppen unterschiedliche Anteile von Eigenmitteln ab.

In Bezug auf den weiteren Ausbau der Kita-Infrastruktur sind diese Regelungen überholt und neu zu fassen.

Der Deutsche Kitaverband NRW fordert, dass ausschließliches Kriterium der Förderung durch Landes- und kommunale Mittel die Aufnahme in die örtliche Jugendhilfeplanung und die damit gegebenen Qualitäts-Anforderungen und -Vorgaben für den Kita-Betrieb sein dürfen.

Grundsätzlich muss allen freien Kita-Träger der Jugendhilfe die Möglichkeit gegeben werden, Kitas nach diesen Qualitäts-Anforderungen und –Vorgaben zu betreiben.

Der Trägereigenanteil für die freien Träger muss reduziert werden.

Als Deutscher Kita Verband NRW erwarten wir die Umsetzung des Bekenntnisses der Koalitionspartner in NRW vom 26.06.2017 (Koalitionsvertrag):

„Uns liegt die Trägervielfalt in Nordrhein-Westfalen am Herzen“.

Deutscher Kitaverband Gruppe NRW

Düsseldorf, Januar 2019